

Goran Seferovic *

DER NEUENBURGER AUFSTAND VON 1856 UND DAS BUNDESGERICHT – FALL WOLFRATH

1. Royalistischer Aufstand

Am Morgen des 3. Septembers 1856 schief der 36-jährige Buchdrucker René-Alfred-Henri Wolfrath¹ friedlich in seinem Haus am Platz Purry in Neuchâtel. Gegen fünf Uhr morgens wurde er jäh aus dem Schlaf gerissen, als ein Offizier an seine Tür polterte. Dieser Offizier – Louis de Wesdehlen – überbrachte Wolfrath einen Befehl von Oberstleutnant de Meuron, der mit seinen Anhängern das Schloss von Neuenburg besetzt hatte und die gewählte Regierung Neuenburgs gefangen genommen hatte. Wolfrath hatte Wesdehlen aufs Schloss zu begleiten, wo er von de Meuron empfangen wurde. Dieser übergab dem Buchdrucker zwei Manifeste, die er unverzüglich zu drucken und auszuliefern hatte.² Wolfrath gehorchte, weil er – wie er selbst erklärte – dachte, «qu'il ne pouvait pas refuser».³

Im Laufe des Morgens folgten weitere Instruktionen über Proklamationen, die Wolfrath in seinem Wochenblatt, dem *Feuille d'avis de Neuchâtel* zu drucken hatte, ausserdem wurde Wolfraths Druckerei durch bewaffnete Wa-

* Dr. iur., Assistent am Lehrstuhl von Prof. Dr. Andreas Kley an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Eingehendere Ausführungen zum Bundesgericht vor 1875 finden sich in der Dissertation des Verfassers: *Das Schweizerische Bundesgericht 1848–1874: Die Bundesgerichtsbarkeit im frühen Bundesstaat*, Diss. (Zürich), Zürich 2010. Ich danke lic. iur. Alexander Schaer für das Lektorat meiner Texte.

¹ In den Akten wird Wolfrath, je nachdem ob die Akten in in deutscher oder französischer Sprache verfasst sind, sowohl als «Henri» als auch als «Heinrich» bezeichnet. Im Folgenden soll er einheitlich als «Henri» Wolfrath bezeichnet werden.

² Eines der Manifeste findet sich auf der nächsten Seite. Es stammt aus dem Archiv des Bundesgerichts, Dossier 372.

³ *Rapport du Procureur Général de la Confédération Suisse à la Chambre d'Accusation Fédérale sur l'insurrection royaliste, Neuchâtel 1856*, S. 70.

chen besetzt.⁴ Der frisch verlobte Wolfrath war mitten in den royalistischen Aufstand von Neuenburg geraten.



VIVE LE ROI.

**Le drapeau du Roi flotte de nouveau
sur le château de nos Princes.**

Neuchâtelois! Rendons grâces à Dieu!

A moi, les fidèles!

Le Commandant des trois premiers arrondissements,

de MEURON, Lieut.-colonel.

Château de Neuchâtel, le 3 Septembre 1856.

Das Fürstentum Neuenburg⁵ hatte seit dem Wiener Kongress 1815 eine seltsame Doppelstellung in der Eidgenossenschaft.⁶ Es war einerseits Mit-

⁴ Vgl. Fritz von Gunten, Les tribulations d'un imprimeur, in: Musée Neuchâtelois, Organe de la Société d'Histoire du Canton de Neuchâtel, nouvelle série, 43. Jhg. 1956, S. 195 ff. (195); Rapport du Procureur Général (Ann. 3), S. 70 f.; Urteil des Bundesgerichts vom 20. Dezember 1859, Archiv des Bundesgerichts, Dossier 372, S. 5 f.; Zeugenaussagen von Louis de Wesdehlen aus Berlin vom 30. August 1859 und von Colonel de Meuron aus Baden vom 19. Juli 1859, Archiv des Bundesgerichts, Dossier 372.

⁵ Einen kurzen Überblick über die Entwicklung der Grafschaft und des Fürstentums Neuenburg bietet: Gerhard Köbler, Historisches Lexikon der deutschen Länder, 7. Aufl., München 2007, S. 461. Eine ausführliche Darstellung der Grafen und Fürsten Neuenburgs findet sich bei: Alexandre Daguët, Die Erhebung der Schweiz für Neu-

glied der Eidgenossenschaft, andererseits aber auch Fürstentum und durch Personalunion seit 1707 Besitz des preussischen Königs.⁷ 1848 wurde die royalistische Regierung von den Neuenburger Republikanern gestürzt und eine demokratische Regierung eingesetzt. Der preussische König Friedrich Wilhelm IV. war nicht bereit auf sein Fürstentum zu verzichten und er wirkte, dass ihm sein Recht auf das Fürstentum Neuenburg von den europäischen Mächten 1852 im Londoner Protokoll bestätigt wurde.⁸

Die republikanische Regierung sah sich ab 1848 einer starken royalistischen Opposition gegenüber und war auf Grund des Eisenbahnbaus im Kanton zerstritten, weil man sich über die Linienführung im Kanton nicht einigen konnte.⁹ Es war unter anderem diese Schwäche der Regierung, die eine Gruppe von Royalisten ermutigte, in der Nacht vom 2. auf den 3. September 1856 einen Aufstand anzuzetteln, in dessen Folge das Schloss in Neuenburg, der Sitz der Regierung, besetzt wurde und der Staatsrat gefangen genommen wurde. Das Ziel der royalistischen Verschwörer war es, solange durchzuhalten, bis eine diplomatische Mission Preussens beginnen konnte.¹⁰ Dazu wäre

enburg: Dem Schweizervolk und seiner Armee zur Erinnerung, Freiburg 1858, S. 67 ff.

⁶ Die staatsrechtliche Stellung Neuenburgs erörtert ausführlich: Hermann Schulze, Die staatsrechtliche Stellung des Fürstentums Neuenburg, Jena 1854. Diese strukturelle Inkongruenz als rechtliches Problem des Bundesstaates behandelt: Hans Kristofersitsch, Vom Staatenbund zum Bundesstaat: Strukturen der Integration im Vergleich, Wien 2007, S. 287 ff. (288), vgl. auch S. 117 Anm. 392.

⁷ Otto Büsch (Hrsg.), Handbuch der preussischen Geschichte: Das 19. Jahrhundert und grosse Themen der Geschichte Preussens, Bd. 2, Berlin 1992, S. 320 f. Vgl. zur Zeit Neuenburgs unter der Herrschaft des Hauses Brandenburg: Daguet (Anm. 5), S. 70 ff.

⁸ Vgl. Rita Stöckli, Neuenburgerhandel, in: HLS, Version vom 17. Dezember 2008, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8923.php>; Büsch (Anm. 5), S. 320 f.

⁹ Es konkurrierten zwei private Bahnunternehmungen, die Jura-Industriel und die Gesellschaft Franco-Suisse mit zwei unterschiedlichen Bauprojekten. Während die erste eine Linienführung von Frankreich durch den Neuenburger Jura vorantrieb, hatte für die Franco-Suisse die Linie nördlich des Neuenburgersees Priorität, die Neuenburg über Pontarlier mit Frankreich verbunden hätte und gleichzeitig über eine Verlängerung nach Biel für den Anschluss an das Berner Schienennetz. An der Frage, ob der Kanton sich an der Finanzierung der Jura-Industriel beteiligen sollte zerstritt sich die Regierung. Vgl. Un peu d'histoire – la 1ère ligne ferrovière neuchâtoise a 150 ans, Homepage der ATF (Association Transport et Environnement, Section Neuchâtel), URL: <http://www.ate-ne.ch/fr/politique-campagnes/transports-publics.html>, besucht am 9. April 2009. Zu der Bedeutung dieser Vorgänge im Zusammenhang des Neuenburgerkonflikts: Edgar Bonjour, Vorgeschichte des Neuenburger Konflikts, 1848–56, Bern 1932, S. 83 ff.

¹⁰ Der eidgenössische Untersuchungsrichter Duplan-Veillon stellte in seinen Untersuchungen fest, dass der Gesandte des Königs kein geringerer gewesen wäre als Karl Friedrich von Savigny, der Sohn Friedrich Carl von Savignys, welcher nur ernannt worden wäre, sofern der Aufstand erfolgreich gewesen wäre. Vgl. Hugues

es nötig gewesen, dass eidgenössische Truppen in das Geschehen in Neuenburg hätten eingreifen müssen. Auf diese Weise hätte sich der Konflikt als ein Feldzug der Eidgenossenschaft gegen ein aufbegehrendes Fürstentum und gegen Preussen selbst dargestellt.¹¹ Dies war jedoch nicht der Fall, die Royalisten unterschätzten die Stärke und Geschwindigkeit, mit der die republikanischen Kräfte in Neuenburg eine Armee aufstellen konnten. Den Neuenburger Truppen gelang es, den Aufstand niederzuschlagen, bevor die eidgenössischen Truppen eingreifen mussten. Damit hatten die Aufständischen ihr Ziel nicht erreicht. Nachdem sich die republikanischen Truppen gesammelt hatten, eroberten diese am frühen Morgen des 4. Septembers das Schloss zurück, befreiten den Staatsrat und nahmen rund 530 Royalisten gefangen.¹²

Nachdem das Schloss Neuenburg zurückerobert worden war, zog eine aufgebrachte Menschenmenge, unter ihr auch Uniformierte, zur Druckerei von Henri Wolfrath. Der Volkszorn hatte sich – nicht zum ersten Mal¹³ – gegen ihn und seine Druckerei gerichtet. Es ist nicht ganz klar, inwiefern Wolfrath in die Planung des Aufstandes involviert gewesen war. Er war jedoch erwiesenermassen ein Anhänger des Königshauses und brachte das auch in seinem Wochenblatt zum Ausdruck, weshalb ihm die Republikaner grundsätzlich nicht wohlgesonnen waren. Für den Generalanwalt¹⁴ Jakob Amiet¹⁵

Jéquier/Alfred Schnegg, Duplan-Veillon, Juge Fédérale à Neuchâtel en 1856, in: Musée Neuchâtelois, Organe de la Société d'Histoire du Canton de Neuchâtel, nouvelle série, 43. Jhg. 1956, S. 207 ff. (212); zur beabsichtigten diplomatischen Mission Savignys auch: Bonjour (Anm. 9), S. 101 f.

¹¹ Vgl. Louis-Edouard Roulet, Aspect Neuchâtelois d'une Contre-Révolution, in: Musée Neuchâtelois, Organe de la Société d'Histoire du Canton de Neuchâtel, nouvelle série, 43. Jhg. 1956, S. 103 ff. (133).

¹² Vgl. dazu ausführlich: Anonym, Geschichte des Neuenburger Royalisten-Aufstandes und der in Folge der entstandenen Verwicklungen hervorgerufenen Volksbewegung, Zürich 1857, S. 2 ff.; vgl. auch Bericht der eidgenössischen Kommissäre im Kanton Neuenburg an den schweizerischen Bundesrath vom 20. Herbstmonat 1856, BBl 1856 II 485 ff.

¹³ Bereits 1849 randalierte eine Bande junger Leute anlässlich von politischen Unruhen in seiner Druckerei, vgl. Intelligenzblatt für die Stadt Bern vom 27. Januar 1849, Nr. 24, S. 6.

¹⁴ Vgl. allgemein zum General- und Bundesanwalt: Therese Steffen Gerber / Martin Keller, Bundesanwaltschaft, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Bd. 3, Basel 2004, S. 2.

¹⁵ Jakob Amiet (1817–1883). Generalanwalt von 1852 bis 1856. Amiet studierte Recht in Genf, Jena, Berlin und Heidelberg. Ab 1841 war er als Advokat tätig, bekleidete mehrere Stellen in kantonalen Gerichten, war Kantonsrat und 1867 Präsident des eidg. Kassationsgerichtes. Vgl. Hellmut Gutzwiller, Amiet, Jakob, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Bd. 1, Basel 2002, S. 297.

war Wolfrath sogar im Rahmen der Vorbereitungen des Aufstandes aktiv¹⁶ und druckte Karten mit einem Aufgebot für die königstreuen Einwohner des Kantons.¹⁷ Sein Wochenblatt liess Wolfrath sogar einen Tag früher als gewöhnlich erscheinen, um darin Siegesmeldungen der Royalisten zu verkünden.¹⁸ Wolfrath wurde daraufhin – gemäss einem republikanischen Neuenburger Nationalrat – mit der Waffe in der Hand verhaftet.¹⁹ Dies war vermutlich lediglich republikanische Propaganda. Aus den Akten des Bundesgerichts ging nämlich hervor, dass Wolfrath am 4. September, um 9 Uhr morgens «vor seiner Behausung» verhaften worden war.²⁰

Während Wolfrath in Gefangenschaft war, zerstörte der wütende Mob seine Druckerei «auf das Allergründlichste»,²¹ lediglich die vier Mauern scheinen noch gestanden zu haben.²² Sie zerstörten seine Pressen, verwüsten sein Lokal, verbrannten einen Teil seines Verlags und versenkten den Rest im See. Den Truppen unter dem Befehl vom Oberst Denzler²³ gelang es erst beim zweiten Anlauf, die Menschenmenge von weiteren Verwüstungen abzuhalten.²⁴ Denzler selber musste gar seinen Säbel ziehen, um die Randalierer aus der Druckerei zu vertreiben.²⁵

2. Henri Wolfrath – Kantonale Ebene

a) Der Schaden

Wolfrath richtete bereits am 5. September aus der Gefangenschaft ein Gesuch an die eidgenössischen Kommissäre, dies waren die Bundesräte Constant

¹⁶ Er selbst bestritt dies freilich, so sei er erst am 3. September ins Schloss zitiert worden und mit dem Druck der fraglichen Dokumente beauftragt worden, vgl. Rapport du Procureur Général (Anm. 3), S. 70 f.

¹⁷ Daguet (Anm. 5), S. 151.

¹⁸ Vgl. Urteil des Bundesgerichts (Anm. 4), S. 5; sowie von Gunten (Anm. 4), S. 195.

¹⁹ Vgl. das Votum von Louis Constant Lambelet im Nationalrat vom 6. Juli 1860, erwähnt in Journal de Genève vom 10. Juli 1860, Nr. 162, S. 2.

²⁰ Urteil des Bundesgerichts (Anm. 4), S. 6.

²¹ Bericht Kommissäre (Anm. 12), BBl 1856 II 507.

²² Vgl. Intelligenzblatt für die Stadt Bern vom 8. September 1856, Nr. 252, S. 4.

²³ Zu Denzlers Rolle im Neuenburger Aufstand: Alfred Schegg, Denzler et Napoléon III, in: Musée Neuchâtelois, Organe de la Société d'Histoire du Canton de Neuchâtel, nouvelle série, 44. Jhg. 1957, S. 188 ff.

²⁴ Vgl. Zeitschrift für schweizerisches Recht (ZSR) IX (1861), S. 22; Bericht des Bundesrathes an den schweizerischen Nationalrath betreffend das Entschädigungsgesuch des Buchdruckers Wolfrath in Neuenburg vom 25. April 1860, BBl 1860 II 531 ff. (531 f.); Urteil des Bundesgerichts (Anm. 4), S. 6.

²⁵ Von Gunten (Anm. 4), S. 196.

Fornerod und Friedrich Frey-Herosé. Diese sollten veranlassen, dass der an Wolfraths Druckerei entstandene Schaden aufgenommen werde, da ihm dies aus der Gefangenschaft nicht möglich war.²⁶ Am nächsten Tag nahm das Friedensrichteramt – auf ein Gesuch des Schwagers von Wolfrath hin – den Schaden auf.²⁷ Der Friedensrichter zog dazu mehrere Experten bei, so einen Drucker, einen Zimmermann und einen Bauunternehmer. Die Baufachleute schätzten den Schaden am Gebäude auf Fr. 2 764.73. Diesen Wert hielt das Justizdepartement von Neuenburg durch Verfügung vom 16. September 1856 fest, nicht ohne anzumerken, den Staat damit in keinster Weise verpflichten zu wollen.²⁸ Den Schaden am Inventar konnten die Experten nicht aufnehmen, was wohl daran lag, dass kaum mehr Inventar vorhanden war. Die Vandalen hatten das meiste aus der Druckerei entfernt und entweder verbrannt oder im See versenkt. Was diesen Schaden am Inventar betraf, so erhielt Wolfrath auch keine Hilfe von den eidgenössischen Kommissären, an die er sich daher erneut wandte: «Aujourd'hui je vous demande la permission, Messieurs, de vous exprimer mon étonnement de ce que, malgré mes réclamations, aucune mesure n'ait été prise à mon égard par l'autorité cantonal [...]».²⁹

Schliesslich wurde Wolfrath am 22. Oktober gegen Kautionsentlassung³⁰ und konnte nun die Aufstellung des Friedensrichters selber ergänzen. Dies tat er sehr gründlich, enthielt sie doch gar eine «liste supplémentaire», diese listete auf: «la cruche à eau, deux livres de bougies, deux paquet de mèches de lampe, deux bouteilles d'encre et d'autres objets disparus de l'armoire [...]».³¹

b) Entschädigungsgesuch und Hochzeitsreise

Wolfrath reichte dem Neuenburger Staatsrat am 25. Oktober 1856 ein Entschädigungsgesuch in der Höhe von Fr. 43 579.19 ein.³² Mit diesem Gesuch,

²⁶ Von Gunten (Anm. 4), S. 196 f.

²⁷ Urteil des Bundesgerichts (Anm. 4), S. 6.

²⁸ Vgl. von Gunten (Anm. 4), S. 197 f.; das Bundesgericht ging im Gegensatz dazu von Fr. 2 564.73 aus, vgl. Urteil des Bundesgerichts (Anm. 4), S. 6 f.

²⁹ Von Gunten (Anm. 4), S. 197 f.

³⁰ Nachdem es fast zu einem diplomatischen Zwischenfall gekommen wäre, weil in der deutschen Presse die Meldung verbreitet worden war, dass Wolfrath und ein weiterer Gefangener ihre Zellen fegen mussten. Der Generalanwalt musste die betreffenden Gefangenen um eine schriftliche Bestätigung bitten, dass dies nicht der Fall gewesen sei, vgl. Jéquier/Schnegg (Anm. 10), S. 213 f.

³¹ Von Gunten (Anm. 4), S. 199 f.

³² Gesuch Wolfraths vom 25. Oktober 1856 «A Monsieur le Président et Messieurs les membres du Conseil d'Etat», in: Extrait du Plumitif des causes civiles du Tribunal de district de Neuchâtel, Archiv des Bundesgerichts, Dossier 375, S. 36–50.

«formulée amiablement, expliquée et développée" schien die Sache für Wolfrath wohl fürs erste erledigt, er machte sich daran seine Hochzeitsreise zu planen. Diese Reise führte das Paar auch ins Ausland, weshalb Wolfrath einen Pass benötigte. In Absprache mit seinem Anwalt, entschied er sich dafür, einen preussischen Pass in Bern anzufordern, weil er nicht erwartete, dass die Neuenburger Verwaltung ihm den Pass schnell genug ausstellen würde. Zur Sicherheit erkundigte sich Wolfrath bei seinem Anwalt Henri-Pierre Jacottet, für den die Reise kein Problem darzustellen schien, solange sein Mandant vor Beginn des Strafprozesses vor den Eidgenössischen Assisen³³ wieder zurück in Neuenburg sei. Schliesslich wüssten die Behörden ja wo er sich aufhielt.³⁴

Das war ein Irrtum. Die Reise führte das frisch vermählte Paar unter anderem nach Zürich, an den Rheinfall, aber eben auch nach Würzburg.³⁵ Dass Wolfrath ausserdem mit einem preussischen Pass unterwegs war,³⁶ nährte angesichts des angespannten politischen Klimas Verdächtigungen, er könnte sich mit preussischen Autoritäten treffen. Über seinen Anwalt wurde ihm telegraphisch ausgerichtet, dass er sich sofort wieder nach Neuenburg zu begeben habe. Als er dort am 24. November eintraf, liess ihn Generalanwalt Amiet verhaften.³⁷ Erst nach 14 Tagen liess dieser ihn wieder frei, da Amiet sich anscheinend von Wolfraths guten Glauben überzeugt hatte.³⁸ Laut Wolfraths Beteuerungen, war der eidgenössische Untersuchungsrichter Charles Duplan-Veillon³⁹ nämlich von Wolfraths Hochzeitsreise informiert

³³ Für die erstinstanzliche Strafrechtspflege auf Bundesebene war ein Assisengericht zuständig. Dieses setzte sich aus der Kriminalkammer des Bundesgerichts und deren drei Bundesrichtern sowie aus zwölf eidgenössischen Geschworenen zusammen, welche über die Schuldfrage zu entscheiden hatten, vgl. Art. 94 Abs. 2 BV 1848; sowie Goran Seferovic, *Das Schweizerische Bundesgericht 1848–1874: Die Bundesgerichtsbarkeit im frühen Bundesstaat*, Diss. (Zürich), Zürich 2010, S. 21 f. und 228 f.

³⁴ Vgl. von Gunten (Anm. 4), S. 200 f.

³⁵ Vgl. von Gunten (Anm. 4), S. 201.

³⁶ Vgl. *Intelligenzblatt für die Stadt Bern* vom 10. Dezember 1856, Nr. 345, Beilage «Der Erzähler», S. 3.

³⁷ *Rapport du Procureur Général* (Anm. 3), S. 74; *Intelligenzblatt für die Stadt Bern* vom 28. November 1856, Nr. 333, Beilage «Der Erzähler», S. 2.

³⁸ Vgl. von Gunten (Anm. 4), S. 202; *Journal de Genève* vom 27. November 1856, Nr. 282, S. 1; sowie vom 2. Dezember 1856, Nr. 286, S. 1; *Intelligenzblatt für die Stadt Bern* vom 16. Dezember 1856, Nr. 351, Beilage «Der Erzähler» S. 3.

³⁹ Charles Duplan-Veillon (1813–1890). Der waadtländer Sohn eines Pfarrers studierte Rechtswissenschaften in Lausanne und Berlin und erlangte 1839 das Anwaltspatent. Er war daraufhin als Anwalt (1840–41) und stellvertretender Staatsanwalt (1840–46) sowie als Friedensrichter (1846–62) tätig. Bereits 1849 wurde er zusammen mit Jakob Dubs zum eidgenössischen Untersuchungsrichter ernannt und blieb in dieser Funktion bis 1866. Im Rahmen dieses Amtes war er zuständig für die eidgenössische Strafuntersuchung im Neuenburgerhandel. Seine Karriere führte ihn in den waadtländer

gewesen und habe ihn in diesem Zusammenhang lediglich ermahnt, zu Prozessbeginn wieder in Neuenburg zu sein.⁴⁰ Der Untersuchungsrichter Duplan-Veillon konnte sich nur vage an dieses Gespräch erinnern. Er merkte aber an, dass möglicherweise die Rede davon gewesen sei, dass Wolfrath eine Reise unternehmen wollte, um Material für seine Druckerei einzukaufen. Duplan-Veillon hielt es für möglich, dass Wolfrath dies als stillschweigende Erlaubnis gewertet hatte.⁴¹

Wolfraths Gesuch um Entschädigung wies der Staatsrat bereits am 4. November 1856 zurück,⁴² weshalb Wolfrath am 24. November vor dem Friedensrichter in Neuenburg Klage auf Schadenersatz gegen den Staat Neuenburg einreichte.⁴³ Der Aussöhnungsversuch war selbstverständlich erfolglos, beide Parteien waren bereits anwaltlich vertreten. Dem Friedensrichter blieb nichts anderes übrig, als zu erklären: «toute tentative d'arrangement étant demeurée infructueuse».⁴⁴ So reichte Wolfrath am 1. Dezember 1856 beim Tribunal de District de Neuchâtel eine Klage auf Schadenersatz gegen den Kanton Neuenburg im Umfang von Fr. 44 311.39 ein.⁴⁵ Am 19. Dezember begann dieser Prozess, in dem auch umfangreichere Zeugeneinvernahmen durchgeführt wurden.⁴⁶

Die Prozessführung wurde Wolfrath jedoch erschwert, da die Bundesversammlung am 15./16. Januar 1857 beschloss, die Strafuntersuchung gegen die Beschuldigten⁴⁷ zwar einzustellen⁴⁸, sie aber aus der Schweiz auszuweisen.

Staatsrat, wo er Polizei- und Justizdirektor war (1862–66). 1866 verzichtete er auf eine Wiederwahl und amtete fortan als Staatsanwalt des Kantons Waadt (1866–88). Vgl. Paolo Crivelli, Duplan Charles, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS) 4, Basel 2005, S. 25; zu seiner Ernennung auch: Protokollbände des BGer I, S. 5, § 5; zu seinem Wirken im Neuenburgerhandel: Jéquier/Schnegg (Anm. 10).

⁴⁰ Vgl. von Gunten (Anm. 4), S. 201 f.

⁴¹ Vgl. Schreiben Duplan-Veillons an den Generalanwalt vom 23. November 1856, Archiv des Bundesgerichts, Dossier 20 (Straffälle), Tome I, Fasz. 225.

⁴² Arrêté du Conseil d'Etat du 4. Novembre 1856, in: Extrait du Plumitif (Anm. 32), S. 51; vgl. auch Klage für Heinrich Wolfrath, Buchdrucker in Neuenburg gegen den hohen Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Namens des Bundes, Archiv des Bundesgerichts, Dossier 372, S. 11; von Gunten (Anm. 4), S. 204.

⁴³ Klage Wolfraths vor dem Friedensrichter, in: Extrait du Plumitif (Anm. 32), S. 54–64.

⁴⁴ Vgl. Extrait du Plumitif de la Justice de paix de Neuchâtel, in: Extrait du Plumitif (Anm. 32), S. 64 f.

⁴⁵ Vgl. Klage Wolfraths vor dem Bezirksgericht, in: Extrait du Plumitif (Anm. 32), S. 66–75. Daher nicht ganz korrekt das Urteil des Bundesgerichts (Anm. 4), S. 8.

⁴⁶ Vgl. zu den Zeugen: Extrait du Plumitif (Anm. 32), S. 96 ff.

⁴⁷ Auch Wolfrath wurde am 15. Dezember 1856 durch die Anklagekammer des Bundesgerichts wegen Hochverrats angeklagt, vgl. Urteil des Bundesgerichts (Anm. 4), S. 11.

⁴⁸ Vgl. Bundesbeschluss betreffend die Neuenburger-Angelegenheit, vom 16. Jänner 1857, AS V 526 ff.

Der politische Hintergrund dieser Entwicklung war der Verzicht Preussens auf eine Mobilmachung.⁴⁹ Wolfrath hatte sich am 22. Januar 1857 um 10 Uhr früh an der Schweizer Grenze in Les Verrières einzufinden, wo er ausgewiesen wurde und sich nach Paris aufmachte.⁵⁰

Diese Abwesenheit wurde für das laufende Zivilverfahren zum Problem, da Wolfrath aus diesem Grund eine Vorladung vom 10. März 1857 zur Verhandlung vor dem Bezirksgericht verpasste, wo er zu seinen Behauptungen hätte Stellung nehmen sollen.⁵¹ Auch der Anwalt Wolfraths erschien bei dieser Verhandlung vom 20. März nicht, jedoch angeblich nur darum, weil diese pünktlich um neun Uhr begonnen habe und er erst einige Momente «après le départ du représentant de l'Etat» erschienen sei.⁵² Die Frage war, ob es genügte, wenn die gerichtliche Vorladung einfach dem Anwalt Wolfraths zugestellt worden war und ob der Prozess angesichts der Tatsache, dass Wolfrath durch die Bundesversammlung ausgewiesen worden war, überhaupt noch fortgeführt werden konnte. Wolfraths Anwalt stellte sich auf den Standpunkt, dass es ihm nicht zuzumuten sei, den Prozess ohne seinen Mandanten zu führen,⁵³ während der Anwalt des Staates der Ansicht war, dass es sich hier um Rechtsfragen handle, die auch ohne Anwesenheit des Klägers zu behandeln seien.⁵⁴

Das Bezirksgericht beurteilte die von Jacottet verfasste Klage am 17. April 1857 als «mal fondée» und erachtete die Vorladung als zugestellt, weil Wolfrath abwesend sei, ohne einen Wohnort hinterlassen zu haben, an den die Vorladung hätte zugestellt werden können. Im Gegensatz dazu sei aber die Vollmacht seines Anwalts umfassend genug, als dass dieser die Vorladung für seinen Mandant entgegennehmen musste.⁵⁵ Gegen dieses Urteil gelangte der Anwalt Jacottet an den Cour d'Appel, das Gericht zweiter Instanz im Kanton Neuenburg. Mit Urteil vom 1. Juni 1857 bestätigte die Beschwerdeinstanz jedoch das Urteil des Bezirksgerichts und wies die Beschwerde ab.⁵⁶

⁴⁹ Vgl. Stöckli (Anm. 8). Ausführlich zur Affaire Neuenburg im europäischen Kontext: Edgar Bonjour, L'Affaire de Neuchâtel sur le plan Européen, in: Musée Neuchâtelois, Organe de la Société d'Histoire du Canton de Neuchâtel, nouvelle série, 43. Jhg. 1956, S. 225 ff.

⁵⁰ Vgl. von Gunten (Anm. 4), S. 202.

⁵¹ Vorladung Henri Wolfraths vom 10. März 1857, in: Extrait du Plumitif (Anm. 32), S. 117 f.

⁵² Vgl. Verhandlung vor Bezirksgericht Neuenburg vom 27. März, in: Extrait du Plumitif (Anm. 32), S. 119–139, insbesondere S. 120 f.

⁵³ Extrait du Plumitif (Anm. 32), S. 122 f.

⁵⁴ Extrait du Plumitif (Anm. 32), S. 128–133.

⁵⁵ Urteil des Bezirksgerichts vom 17. April 1857, in: Extrait du Plumitif (Anm. 32), S. 140–143.

⁵⁶ Urteil Cour d'Appel vom 1. Juni 1857, in: Extrait du Plumitif (Anm. 32), S. 144 f.

3. Weg ans Bundesgericht

a) Pariser Vertrag vom 26. Mai 1857

Nachdem Wolfrath bereits die Reform⁵⁷ erklärt hatte, zog er seine Klage vor dem Bezirksgericht am 26. Februar 1858 zurück, da in der Zwischenzeit der Pariser Vertrag geschlossen worden war.⁵⁸ Neben der Tatsache, dass Henri Wolfrath nun wieder in die Schweiz zurückkehren konnte, sah dieser Vertrag in Art. 5 eine Amnestie «pleine et entière» vor, die sich auf alle Vorfälle im Rahmen des Aufstandes beziehen sollte,⁵⁹ und gleichermassen für Royalisten und Republikaner galt.⁶⁰ Gemäss Art. 3 hatte der Bund für alle ihm entstandenen Kosten selber aufzukommen,⁶¹ wie Neuenburg gemäss Art. 4 für die seinigen.⁶² Beim Vertragsschluss ging man jedoch davon aus, dass der Kanton Neuenburg die erfolgten Schäden, beispielsweise am Zeughaus, freiwillig selber übernehmen werde.⁶³ Wolfrath konnte nicht mit einer freiwilligen Übernahme der Kosten durch die Regierung rechnen und so gelangte er an den Bundesrat.

⁵⁷ Die Reform war ein prozessuales Mittel, das auch im Bundeszivilprozess bekannt war. Dieses Mittel gestattete es jeder Partei einmal vor Abschluss des Hauptverfahrens das erfolgte Verfahren, bis zu einem von ihr gewählten Zeitpunkt zurück, als gegenstandslos erklären zu lassen. Ausgenommen von der Reform waren jedoch abgeschlossene Vergleiche, eidliche Erklärungen, Zeugenaussagen sowie Aussagen und Gutachten von Sachverständigen. Vgl. Seferovic (Anm. 33), S. 60 m.w.H.

⁵⁸ Vgl. Urteil des Bezirksgericht vom 26. Februar 1858, in: *Extrait du Plumitif* (Anm. 32), S. 201–204; Urteil des Bundesgerichts (Anm. 4), S. 8; ZSR IX (1861), S. 23; von Gunten (Anm. 4), S. 204 f.

⁵⁹ Der ganze Vertrag findet sich in AS V 547 ff. sowie aktuell auch in deutscher Übersetzung in SR 0.193.11. Der betreffende Artikel des Vertrages ist auch abgedruckt in der ZSR IX (1861), S. 23.

⁶⁰ Vgl. ausdrücklich Johann Jakob Blumer, *Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechtes*, Band II, Schaffhausen 1864, S. 207. Diese Frage wurde auch zum Prozessthema gemacht, siehe unten 6.c sowie 6.d.

⁶¹ Der Artikel 3 des Pariser Vertrages lautete: «La Confédération suisse garde à sa charge tous les frais résultant des événements de Septembre 1856. Le Canton de Neuchâtel ne pourra être appelé à contribuer à ces charges que comme tout autre Canton et au prorata de son contingent d'argent.»

⁶² Art. 4 des Pariser Vertrages lautete: «Les dépenses qui demeurent à la charge du Canton de Neuchâtel seront réparties entre tous les habitants d'après le principe d'une exacte proportionnalité, sans que, par la voie d'un impôt exceptionnel ou de toute autre manière, elles puissent être mises exclusivement ou principalement à la charge d'une classe ou catégorie de familles ou d'individus.»

⁶³ Vgl. Bericht Bundesrat an NR (Anm. 24), BBl 1860 II 533; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts (Anm.4), S. 14.

b) Entschädigungsgesuch an den Bundesrat

Wolfrath stellte sich nun auf den Standpunkt, dass ihm durch den Vertrag von Paris und die darin enthaltene Amnestie verunmöglicht worden sei, eine Klage auf Schadenersatz gegen die Schuldigen und gegen den Staat Neuenburg anzuheben.⁶⁴ Da der Bund dies durch das Pariser Abkommen verursacht habe, sei es an ihm, diesen Schaden zu ersetzen,⁶⁵ da ihm der Anspruch auf Schadenersatz, sei es gegen die Regierung Neuenburgs, sei es gegen die Urheber der Zerstörungen, durch die Amnestie enteignet worden sei. Deshalb stehe ihm sowohl aus den Grundsätzen der Bundesverfassung, als auch aus der Neuenburger Kantonsverfassung eine Entschädigung zu.⁶⁶ Um Klarheit über die Interpretation des Pariser Vertrages zu erhalten, erkundigte sich der Bundesrat direkt bei seinem ausserordentlichen Gesandten in Paris, dem ehemaligen Bundesrichter Johann Konrad Kern, welcher die Verhandlungen über den Vertrag von Paris führte und bat ihn am 19. September 1857 um eine Stellungnahme zur Affaire Wolfrath.⁶⁷ Kern äusserte sich zum Fall Wolfrath dahingehend, dass er eine Entschädigung empfahl, weil es Wolfrath sonst möglich wäre, die Konferenzmächte in seiner Sache anzurufen und diese ihm aller Wahrscheinlichkeit nach entsprechen würden. Kern legte ausserdem dar, dass der Ablauf der Verhandlungen so zu verstehen sei, dass die Eidgenossenschaft und nicht der Kanton Neuenburg für eine solche Schadenersatzforderung aufkommen sollte.⁶⁸

Der Bundesrat beurteilte das Gesuch Wolfraths am 7. Januar 1858 als nicht begründet,⁶⁹ wobei dieser Entscheid im Widerspruch zu einem Antrag des Vorstehers des Justiz- und Polizeidepartements – Constant Fornerod – erging, der im Neuenburgerkonflikt als eidgenössischer Kommissär amtierte und eine Entschädigung Wolfraths für gerechtfertigt erachtete.⁷⁰

⁶⁴ Vgl. Klage Wolfrath (Anm. 42), S. 18 Art. 45.

⁶⁵ Vgl. ZSR IX (1861), S. 24; Klage Wolfrath (Anm. 42), S. 18 Art. 45.

⁶⁶ Vgl. Klage Wolfrath (Anm. 42), S. 29 Art. 47.

⁶⁷ Vgl. ZSR IX (1861), S. 24 f.

⁶⁸ Vgl. Klage Wolfrath (Anm.42), S. 20 f., Art. 50 f.; Antwort des Bundesrathes der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Namens des Bundes, gegen Herrn Heinrich Wolfrath, Buchdrucker in Neuenburg, Archiv des Bundesgerichts, Dossier 372, S. 27 ff. Art. 168; ZSR IX (1861), S. 25 Anm. 2.

⁶⁹ Vgl. Bericht Bundesrat an NR (Anm. 24), BBl 1860 II 536; Journal de Genève vom 10. Januar 1858, Nr. 8, S. 1; Intelligenzblatt für die Stadt Bern vom 9. Januar 1858, Nr. 8, S. 3.

⁷⁰ Vgl. ZSR IX (1861), S. 24; Journal de Genève vom 28. Dezember 1859, Nr. 306, S. 2.; sowie vom 10. Juli 1860, Nr. 162, S. 1.

c) **Zuständigkeit des Bundesgerichts**

Das Bundesgericht hatte unter der Bundesverfassung von 1848 und der darauffolgenden Bundesgesetzgebung lediglich eine eingeschränkte Zuständigkeit. Da für die Gesetzgebung im Privatrecht zum grössten Teil noch die Kantone zuständig waren, beschränkte sich die Zuständigkeit des Bundesgerichts auf ausgewählte Bereiche, in denen bereits der Bund zuständig war. Die Bundesgerichtsbarkeit ähnelte damit eher der heutigen Bundesgerichtsbarkeit der USA, wo für die Zuständigkeiten des Bundes und für bestimmte Parteien eine Bundesgerichtsbarkeit existiert und in diesen Bereichen ausschliesslich und auch erstinstanzlich kompetent ist.⁷¹ Die Kompetenzen des Bundesgerichts ergaben sich dabei einerseits bereits aus der Verfassung,⁷² andererseits enthielt die Bundesverfassung von 1848 einen Vorbehalt, wonach die Bundesgesetzgebung weitere Gegenstände in die Kompetenz des Bundesgerichts weisen konnte. Von diesem Recht machte die Bundesversammlung mehrmals Gebrauch.⁷³

Henri Wolfrath machte einen zivilrechtlichen Schaden gegen den Bund geltend. Solche Streitigkeiten fielen gemäss Art. 101 Ziff. 2 BV 1848 in die Kompetenz des Bundesgerichts, sofern sie gemäss Art. 47 Ziff. 2 des Organi-

⁷¹ Die ursprüngliche Bundesgerichtsbarkeit der USA wird durch die involvierten Streitparteien (Botschafter, Gesandte, Konsuln, Einzelstaaten) bestimmt. Die nachträgliche Gerichtsbarkeit der Bundesgerichte der USA bestimmt sich einerseits nach den Streitparteien (unterschiedliche einzelstaatliche oder ausländische Staatsbürgerschaften) und andererseits nach den Streitgegenständen (Unionsverfassung, Bundesgesetze), vgl. Birgit Oldopp, *Das politische System der USA: Eine Einführung*, Wiesbaden 2005, S. 90 f.

⁷² Es waren dies: Die nichtstaatsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Kantonen und zwischen Kantonen und dem Bund gemäss Art. 101 Ziff. 1 lit. a und b BV 1848; die Streitigkeiten mit Streitwert von Fr. 3000.–, in denen das Bundesgericht als Schiedsgericht angerufen wurde gemäss Art. 102 BV 1848; die Straffälle gemäss Art. 103 f.; sowie die Klagen über die Verletzung von Grundrechten gemäss Art. 105 BV 1848, jedoch nur, sofern diese Fälle von der Bundesversammlung ans Bundesgericht überwiesen wurden. Die Staatsrechtspflege war grundsätzlich Bundesrat und Bundesversammlung vorbehalten (vgl. Art. 90 Ziff. 2; sowie Art. 74 Ziff. 15 und 16 BV 1848). Vgl. auch Seferovic (Anm. 33), S. 18 ff.

⁷³ BG über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849, AS I 65 ff.; BG betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850, AS I 319 ff.; BG die Heimatlosigkeit betreffend vom 3. Dezember 1850, AS II 138 ff.; BG über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850, AS II 149 ff.; BG über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft vom 28. Juli 1852, AS III 170 ff.; Nachtragsgesetz betreffend die gemischten Ehen vom 3. Hornung 1862, AS VII 126; Bundesbeschluss betreffend die Verteilung des Reinertrages des Postregals an die Kantone vom 24. Juli 1852, AS III 237 ff.

ten der eidgenössischen Truppen, Oberst Denzler, übertragen hatte.⁷⁹ Laut Niggeler bestand ausserdem ein grosser Teil des Volkshaufens aus Neuenburger Milizsoldaten, die eigentlich unter dem Befehl von Oberst Denzler gestanden hätten. Es wäre seinem Mandanten möglich gewesen von diesen Vandalen Schadenersatz zu fordern, was ihm jedoch durch die Amnestie im Vertrag von Paris verunmöglicht worden sei, da sich diese auch auf privatrechtliche Schadenersatzbegehren erstreckte.

Auch der Bundesrat war sich der Problematik bewusst, die daraus entstand, dass sich die Amnestie auch auf zivile Schadenersatzansprüche von Privatpersonen erstrecken sollte. Damit befasste sich nämlich ein Schreiben des Bundesrates an seinen ausserordentlichen Gesandten in Paris, Johann Konrad Kern, vom 28. März 1857. Darin diskutierte der Bundesrat die Frage, ob man es sich überhaupt leisten könnte, für Zivilklagen eine Amnestie zu gewähren. Der Bundesrat fürchtete sich vor den Kosten, die auf den Bund oder den Kanton Neuenburg zukommen würden. Er erteilte deshalb Kern den Auftrag, sich mit den Neuenburger Deputierten in Verbindung zu setzen und zu erörtern, mit wie vielen Klagen zu rechnen sei. Der Bundesrat ging davon aus, dass diese Schadenersatzklagen «nicht ohne Weiteres abzuweisen sein werden», wobei der Fall Wolfrath in diesem Zusammenhang ausdrücklich erwähnt wurde.⁸⁰

Der Grund für diese Ansicht des Bundesrates lag laut Niggeler in der Tatsache, dass sich eine Begnadigung oder eine Amnestie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und gemäss Art. 174 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege nicht auf privatrechtliche Forderungen erstreckte. Tat sie dies ausnahmsweise doch, so sei dies als Enteignung eines Privatrechts zu betrachten und dem Enteigneten sei im Sinne von Art. 21 BV eine Entschädigung geschuldet. Zwei Tatsachen bestärkten laut Niggeler diese Behauptung zusätzlich. Der Bund habe sich gemäss Wortlaut des Artikels 3 des Vertrages von Paris verpflichtet, alle durch die Septemberereignisse verursachten Kosten zu übernehmen. Diese Kosten habe der Bund anschliessend dem Kanton Neuenburg überbürdet, der die Entschädigungen für Schäden, die durch *die Aufständischen* verursacht wurden, bereits übernommen habe.⁸¹ Somit sei die Eidgenossenschaft zu verurteilen, auch Wolfrath für den ihm entstandenen Schaden zu entschädigen.

⁷⁹ Vgl. Klage Wolfrath (Anm. 42), S. 2.

⁸⁰ Le Conseil fédéral a l'Envoyé extraordinaire de Suisse à Paris, J. C. Kern, Diplomatiscbe Dokumente der Schweiz (DDS) II 542 ff., S. 543 f. Der betreffende Passus ist auch abgedruckt in ZSR IX (1861), S. 24.

⁸¹ Vgl. Klage Wolfrath (Anm. 42), S. 18, Art. 44.

b) Klageantwort des Bundesrats

Bützberger sah die Sache naturgemäss ganz anders. Für ihn sorgte der Aufstand der Royalisten für eine gewaltsame Störung der Regierungsgewalt, er führte geradezu zu einem Kriegszustand, der sich nicht einfach augenblicklich wieder normalisierte und demnach während des Angriffs auf die Druckerei noch andauerte. Wolfrath habe mit seinen Pressen Proklamationen gedruckt und diese verbreitet, somit galt er als Teilnehmer am Aufstand und der Schaden sei daher eine «Folge» des Aufruhrs gewesen.⁸² Da niemand Ersatz für Schäden geltend machen könne, die ihm im Rahmen einer strafbaren Handlung entstanden sind, an der er selber beteiligt war, habe Henri Wolfrath keinen Anspruch auf Schadenersatz.⁸³ Die Angreifer seien nicht in eidgenössischen Diensten gestanden, weshalb eine Haftpflicht des Bundes nicht ersichtlich sei.⁸⁴ Auch aus dem Vertrag von Paris könne ein solcher Anspruch nicht abgeleitet werden. Einerseits beträfen die vom Kläger erwähnten Art. 2 und 5 des Vertrages nur die strafrechtlichen Folgen des Aufstandes⁸⁵ und andererseits sollten diese Bestimmungen lediglich die Aufständischen vor Klagen schützen und nicht die republikanischen Anhänger.⁸⁶ Mit dieser Auffassung stellte sich Bützberger gegen die Interpretation des Wortlautes des Vertrags durch den Bundesrat.⁸⁷ Bützberger bemerkte ausserdem, dass Wolfrath seine Klage auf kantonaler Ebene freiwillig eingestellt habe⁸⁸ und dass Art. 21 BV 1848 nicht einschlägig sei, da es sich hier nicht um ein öffentliches Werk im Interesse der Eidgenossenschaft handle.⁸⁹

c) Replik und Duplik

In seiner Replik folgerte Niggeler, dass wenn der Schaden Henri Wolfraths an seiner Druckerei tatsächlich eine Folge des Aufstandes wäre, wie die Gegenpartei behauptete, so hätte ihm zweifelsohne ein Schadenersatzanspruch gegen die Aufrührer zugestanden. Dieser sei aber durch die Amnestie verunmöglicht worden.⁹⁰ Er und sein Mandant hätten nie behauptet, dass die Eid-

⁸² Klageantwort Bundesrat (Anm. 68), S. 29 f., Erwägungen 1–4.

⁸³ Klageantwort Bundesrat (Anm. 68), S. 30, Erwägungen 5 und 6.

⁸⁴ Vgl. Klageantwort Bundesrat (Anm. 68), S. 30, Erwägung 7.

⁸⁵ Vgl. Klageantwort Bundesrat (Anm. 68), S. 30 f., Erwägung 8 lit. b.

⁸⁶ Vgl. Klageantwort Bundesrat (Anm. 68), S. 30 f., Erwägung 8 lit. a.

⁸⁷ Vgl. bereits Anm. 60; implizit auch Bundesrat an Kern (Anm. 80), S. 543.

⁸⁸ Vgl. Klageantwort Bundesrat (Anm. 68), S. 31, Erwägung 9.

⁸⁹ Vgl. Klageantwort Bundesrat (Anm. 68), S. 31, Erwägung 10.

⁹⁰ Vgl. Replik für Herrn Heinrich Wolfrath, Buchdrucker in Neuenburg, gegen den hohen Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Namens des Bundes, Archiv des Bundesgerichts, Dossier 372, S. 14, ad. Erwägung 4.

genossenschaft für die Vandalen verantwortlich gewesen sei. Sie hätten aber behauptet, dass die Eidgenossenschaft Wolfrath entschädigen müsse, weil sie ihm auf dem Wege der Amnestie das Klagerecht gegen die eigentlichen Schädiger entzogen habe.⁹¹ Für Niggeler war ausserdem unwesentlich, ob der Vertrag von Paris eine Entschädigung lediglich auf die Geschädigten auf republikanischer Seite beschränken wollte. Eine Entschädigung sei bereits aus der Tatsache geschuldet, dass die Amnestie auf das Zivilrecht ausgedehnt worden war.⁹² Ausserdem bezeichnete es Niggeler als öffentliches Werk, wenn Neuenburg als Kanton der Eidgenossenschaft «von der Oberherrlichkeit eines auswärtigen Fürsten» befreit worden sei. Das sei wohl nicht weniger bedeutsam als «die Ausführung eines Stücks Eisenbahn». Für Niggeler, konnte es nicht angehen, dass der Bund nur dann eine Entschädigung schuldig sei, wenn er ein Privatrecht zu Gunsten eines öffentlichen Werkes enteignete. Das würde laut Niggeler nämlich dazu führen, dass der Staat in allen anderen Fällen der Enteignung nicht entschädigungspflichtig würde. Die Eidgenossenschaft könnte Privaten ein Recht sogar «aus blosser Caprice» entziehen und wäre keine Entschädigung schuldig.⁹³

Bützberger beschäftigte sich in seiner Duplik nochmals mit den strafrechtlichen Aspekten des Aufstandes, wobei er sich dort auf den Bericht des Generalanwalts stützte.⁹⁴ Diese Tatsache zeigt, dass der Prozess um Wolfraths Forderung immer auch mit militärischen und politischen Konnotationen belastet war. Bützberger gestand in der Duplik zwar ein, dass einer der Anführer des Aufstandes, Hauptmann Fabry, erst nach der Gefangennahme verwundet worden war und später daran starb,⁹⁵ wollte aber verneint haben, dass ein Teil der Aufrührer Opfer der «Volksrache» geworden sei.⁹⁶ Zur Interpretation des Wortlautes des Pariservertrages durch Johann Konrad Kern bemerkte die Duplik schliesslich noch, dass nicht diesem die Interpretation des Wortlautes zustehe, sondern einzig dem Bundesgericht.⁹⁷

⁹¹ Vgl. Replik (Anm. 90), S. 14, ad. Erwägung 7.

⁹² Vgl. Replik (Anm. 90), S. 14, ad. Erwägung 8.

⁹³ Vgl. Replik (Anm. 90), S. 15, ad. Erwägung 10.

⁹⁴ Vgl. Duplik für den hohen Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Namens des Bundes, gegen Herrn Wolfrath, Buchdrucker in Neuenburg, Archiv des Bundesgerichts, Dossier 372, S. 1 f.

⁹⁵ Vgl. zu seinem Tod: Roulet (Anm. 11), S. 140.

⁹⁶ Vgl. Duplik (Anm. 94), S. 4, Art. 227.

⁹⁷ Vgl. Duplik (Anm. 94), S. 8, Art. 248b.

5. Urteil des Bundesgerichts vom 20. Dezember 1859

a) Richterbank

Das Bundesgericht bestand grundsätzlich aus elf Richtern sowie elf Suppleanten, was nicht zufällig der Zahl der Kantone entsprach.⁹⁸ So stammten die ersten 22 Mitglieder des Bundesgerichts alle aus verschiedenen Kantonen.⁹⁹ Dabei mussten sich die Halbkantone damit begnügen, dass immer nur einer von ihnen einen Bundesrichter stellen konnte. Dass die Bundesrichter als Vertreter ihres jeweiligen Standes verstanden wurden, zeigte sich auch in der Ausstandsregel von Art. 56 Ziff. 4 OG 1849, wonach sie in den Ausstand traten, sobald es sich um Angelegenheiten ihres Heimatkantons handelte. Da es sich beim Bundesgericht von 1848 nicht um ein ständiges Gericht handelte, wurden die Bundesrichter mit Taggeldern entschädigt, wie die Nationalräte, und gingen neben ihrem Amt weiteren Beschäftigungen nach. So waren denn auch viele Bundesrichter gleichzeitig Mitglieder der Bundesversammlung, übten Tätigkeiten in der Wirtschaft aus oder bekleideten – teils höchste – Ämter in ihren Heimatkantonen. Gemäss Art. 97 Abs. 2 BV 1848 waren lediglich die Mitglieder des Bundesrates und vom Bundesrat gewählte Beamte von der Wahl ins Bundesgericht ausgeschlossen.

Diese kaum vorhandene personelle Gewaltenteilung zwischen Judikative und Legislative – weder horizontal, noch vertikal¹⁰⁰ – stiess nicht nur in späteren Publikationen auf Kritik,¹⁰¹ sondern auch in zeitgenössischen.¹⁰² Nicht selten kam es auch vor, dass ein Bundesrichter gleichzeitig Rechtsvertreter einer Partei war und so vor seinen Kollegen zu plädieren hatte. Der betreffende Richter trat für diese eine Sache einfach in den Ausstand.¹⁰³ In einer Streit-

⁹⁸ Vgl. auch Alain Fischbacher, *Verfassungsrichter in der Schweiz und in Deutschland: Aufgaben, Einfluss und Auswahl*, Diss. (Zürich), Zürich 2006, S. 17 f. m.w.H.

⁹⁹ Vgl. Ernst Brand, *Eidgenössische Gerichtsbarkeit*, III. Teil, Abhandlungen zum schweizerischen Recht, N. F. Heft 346, Bern 1962, S. 71 f.

¹⁰⁰ Zum Begriff: Regina Kiener, *Richterliche Unabhängigkeit: verfassungsrechtliche Anforderungen an Richter und Gerichte*, Bern 2001, S. 250 ff.

¹⁰¹ Vgl. Elisabeth Nägeli, *Die Entwicklung der Bundesrechtspflege seit 1815*, Diss. (Zürich), Zürich 1920, S. 43; Werner Kägi, *Zur Entwicklung des Schweizerischen Rechtsstaates: Rückblick und Ausblick*, in: *Zeitschrift für schweizerisches Recht* (1952), S. 173 ff. (185); Werner Kundert, *Der Basler Schanzengstreit 1859/62*, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 73 (1973), S. 157 ff. (172); Arthur Haefliger, *Hundert Jahre Schweizerisches Bundesgericht*, in: *SJZ* 71 (1975), S. 1 ff. (1).

¹⁰² Vgl. Gallus Jakob Baumgartner, *Schweizerspiegel. Drei Jahre unter der Bundesverfassung von 1848*, Zürich 1851, S. 171 ff.

¹⁰³ So stellte beispielsweise das *Journal de Genève* die Frage, ob es «une position bien compatible» sei, wenn der damalige Bundesrichter und zukünftige Bundesrat Jakob Stämpfli der Vertreter des Kantons Basel-Landschaft im Prozess um Postentschädi-

sache, wie es der Fall Wolfrath war, hatte das Gericht mit mindestens sieben Richtern oder Ersatzrichtern besetzt zu sein.¹⁰⁴ Der Wortlaut der Bestimmung liess es also zu, dass auch mehr Richter teilnahmen, was hier der Fall war. Das Gericht war mit der vollen Zahl von elf Richtern besetzt.¹⁰⁵

b) Sitzungsort

Das Bundesgericht versammelte sich für seine Dezembersession von 1859 in Zürich.¹⁰⁶ Als nicht ständige Behörde hatte es auch keinen festen Sitz. Das Bundesgericht versammelte sich jährlich vor dem reglementarischen Zusammentreten der Räte zu einer ordentlichen Sitzung,¹⁰⁷ um Wahlen und andere Geschäfte zu behandeln,¹⁰⁸ diese Versammlung fand in Bern statt.¹⁰⁹ Ausserordentliche Versammlungen des Bundesgerichts wurden durch den Präsidenten einberufen falls ein dringendes Bedürfnis bestand.¹¹⁰ Diese ausserordentlichen Sitzungen wurden schon bald zum Normalfall, da die Geschäftslast des Bundesgerichts vermehrte Sitzungen erforderte. So versammelte sich das Bundesgericht bereits 1854 insgesamt fünf Mal.¹¹¹ Während die ordentliche Sitzung jeweils in der Bundeshauptstadt Bern stattfand, berief der Bundesgerichtspräsident das Gericht für die ausserordentlichen Sitzungen an den Ort, den er für die zu behandelnden Geschäfte als geeignet empfand.¹¹²

gung gegen den Bund war. Stämpfli fiel nichts Besseres ein, als diese heikle Position dadurch zu entschärfen, dass er das Bundesgericht ersuchte den Prozess vor dem 1. April 1855 zu entscheiden, weil er auf dieses Datum hin sein Amt als Bundesrat antreten sollte, vgl. Journal de Genève vom 31. Dezember 1854, Nr. 310, S. 2.

¹⁰⁴ Vgl. Art. 7 OG 1849.

¹⁰⁵ Die Bestimmung liess damit eine gewisse Willkür zu, da keine feste Zahl von Richtern bestimmt wurde und das nicht ständige Bundesgericht in der Praxis mit unterschiedlichen Zahlen von Richtern besetzt war.

¹⁰⁶ Vgl. Urteil des Bundesgerichts (Anm. 4), S. 22; Journal de Genève vom 28. Dezember 1859, Nr. 306, S. 1.

¹⁰⁷ Art. 75 BV 1848.

¹⁰⁸ Art. 5 OG 1849.

¹⁰⁹ Art. 17 lit. a OG 1849.

¹¹⁰ Art. 6 OG 1849.

¹¹¹ Vgl. Bericht des schweiz. Bundesgerichts an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1854, vom 23. April 1855, BBl 1855 II 1 ff. (1).

¹¹² Art. 17 lit. a OG 1849.

c) Sachverhalt

Was den Aufstand betraf, so hielt sich das Bundesgericht an den Bericht der eidgenössischen Kommissäre, wonach die Zerstörung der Druckerei von Henri Wolfrath die einzige Sachbeschädigung im Anschluss an den niedergeschlagenen Aufstand war.¹¹³ Den Grund erblickte das Bundesgericht in den Bulletins und Proklamationen, die Wolfrath in seiner Druckerei gedruckt hatte, sowie in seiner grundsätzlich royalistischen Haltung, die er bereits früher im Feuille d'avis de Neuchâtel kundgetan hatte.¹¹⁴ Die darauffolgenden Ereignisse waren im Grossen und Ganzen unstrittig, so wurde die Druckerei von einer aufgebrachten Menschenmenge verwüstet, der Oberst Denzler – der Kommandant der eidgenössischen und Neuenburger Truppen – erst im zweiten Anlauf Einhalt gebieten konnte. Auf Gesuch des Schwagers von Wolfrath nahm der Friedensrichter, mit Hilfe von Experten und dem Neuenburger Justizdepartement, den Schaden auf. Wolfrath ergänzte später diese Aufstellung und stellte bei der Neuenburger Regierung ein Gesuch auf Entschädigung, das diese aber ablehnte. Eine Klage gegen die Regierung vor dem Bezirksgericht Neuenburg zog Wolfrath zurück, nachdem der Vertrag von Paris abgeschlossen worden war.¹¹⁵ Das Bundesgericht nahm ebenfalls zur Kenntnis, dass Wolfrath durch den Generalanwalt der Teilnahme am Aufstand beschuldigt und durch die Anklagekammer des Bundesgerichtes angeklagt worden war. Henri Wolfrath profitierte somit vom betreffenden Bundesbeschluss, wonach die Anklagen gegen die aufständischen Royalisten eingestellt worden waren.¹¹⁶ Die Parteien waren sich einig, dass das Bundesgericht lediglich prüfen sollte, ob der Schadenersatzanspruch grundsätzlich bestand. Die Höhe wollten die Parteien allenfalls später gütlich oder eventuell ebenfalls gerichtlich klären.¹¹⁷

Es folgte eine Rekapitulation des Standpunkts des Klägers, wonach sein Anspruch grundsätzlich bestanden hätte. So sei das Schloss bereits um 5.15 Uhr eingenommen worden, die Royalisten gefangen genommen und damit der Aufstand beseitigt worden. Die Regierung habe ihre Handlungsfähigkeit wiedererlangt, was sie unter anderem damit bezeugte, dass sie Oberst Denzler das Kommando über die Neuenburger Truppen übertragen habe. Dann sei der Kläger um 9 Uhr verhaftet worden, was dieser als weiteren Beweis für die Handlungsfähigkeit der Regierung anführte. Die Demolierung der Druckerei sei nichts anderes als Privatrache gewesen und eine Verfolgung der einzelnen Schädiger wäre dem Kläger möglich gewesen. Dieses Recht sei ihm durch die

¹¹³ Vgl. Urteil des Bundesgerichts (Anm. 4), S. 1 ff. lit. A.

¹¹⁴ Vgl. Urteil des Bundesgerichts (Anm. 4), S. 5 f. lit. B.

¹¹⁵ Vgl. Urteil des Bundesgerichts (Anm. 4), S. 6 ff. lit. C–E.

¹¹⁶ Vgl. Urteil des Bundesgerichts (Anm. 4), S. 8 ff. lit. F–H.

¹¹⁷ Vgl. Urteil des Bundesgerichts (Anm. 4), S. 11 lit. I.

Amnestie des Vertrages von Paris verunmöglicht worden, wofür die Depesche des Bundesrates an seinen Gesandten Dr. Kern in Paris als Beweismittel herangezogen worden sei.¹¹⁸ Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Wolfraths sei in diesem Zusammenhang unerheblich, werde bestritten und sei ausserdem auf höheren Befehl erfolgt.¹¹⁹

Für den Beklagten stand zwar ausser Zweifel, dass der Kläger einen vermögensrechtlichen Schaden erlitten habe, er habe diesen aber durch sein Verhalten selbst verschuldet. Die öffentliche Ordnung sei noch nicht vollständig wiederhergestellt, die eidgenössischen Truppen zu dieser Zeit erst im Anmarsch gewesen. Die Behauptung des Klägers er habe lediglich auf Befehl gehandelt überzeuge den Beklagten nicht. Er habe keine Anstalten gemacht, Widerspruch anzumelden, im Gegenteil habe er sein Wochenblatt sogar früher erscheinen lassen.¹²⁰ In den Augen des Beklagten gelte die Amnestie gar nicht für die republikanischen Bürger, Neuenburg habe eine solche auch nie verlangt. Preussen habe die Amnestie für seine Anhänger verlangt. Der Grund, warum der Kläger keinen Anspruch geltend machen könne, liege gar nicht in der Amnestie, sondern im Umstand, dass er keine einzelnen Personen bezichtigen könne, die an den Zerstörungen beteiligt gewesen waren.¹²¹ Eine Amnestie bedeute ausserdem eine Tat «der Vergessenheit übergeben», wobei auch der Kläger selbst von dieser Amnestie profitiert habe. Der Bundesrat bezeichnete sein Verhalten deshalb als «seltsam».¹²² Auch aus dem Art. 3 des Pariservertrags, wie die Botschaft des Bundesrates dazu ausführte,¹²³ könne der Kläger keinen Anspruch ableiten, da damit nur die Kosten gemeint waren, die dem Bund für die Wiederherstellung der Ordnung im Kanton Neuenburg entstanden seien.¹²⁴

d) Erwägungen und Urteil

Für die Bundesrichter konnte bei dem «klaren Wortlaute» des Art. 3 des Vertrages von Paris kein Zweifel bestehen, dass der Bund lediglich seine eigenen Kosten zu tragen hatte. Für die angeführten Berichte und Ansichten bestand damit kein Raum. Eine Verbindlichkeit auch Privatentschädigungen zu leis-

¹¹⁸ Vgl. Urteil des Bundesgerichts (Anm. 4), S. 12 ff., mit entsprechendem Zitat der betreffenden Stelle; neben weiteren auch ZSR IX (1861), S. 24.

¹¹⁹ Vgl. Urteil des Bundesgerichts (Anm. 4), S. 14 f.

¹²⁰ Vgl. Urteil des Bundesgerichts (Anm. 4), S. 15 f. ad. 1.

¹²¹ Vgl. Urteil des Bundesgerichts (Anm. 4), S. 16 ad. 2.

¹²² Vgl. Urteil des Bundesgerichts (Anm. 4), S. 16 f. ad. 3.

¹²³ Botschaft des schweiz. Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung in der Angelegenheit des Kantons Neuenburg, vom 8. Juni 1857, BBl 1857 I 641 ff. (663 f.).

¹²⁴ Vgl. Urteil des Bundesgerichts (Anm. 4), S. 17 ff. ad. 4.

ten, wollten die Richter im betreffenden Artikel deshalb nicht erkennen.¹²⁵ Auch Art. 5 des Vertrages interpretierte das Bundesgericht zu Ungunsten Wolfraths. Dieser Artikel sei zwar nur als Amnestie für die Royalisten gedacht gewesen, da man den Republikanern ja «den Dank des Vaterlandes ihnen votierte», das Gericht sah aber erneut im Wortlaut der Bestimmung den Grund, auch die Zerstörer der Druckerei zu schützen. Da ausserdem die Bundesverfassung das Recht der Bundesversammlung eine Amnestie zu beschliessen in keiner Weise beschränkt, kann das Parlament vor dem Zivilrichter auch nicht zur Verantwortung gezogen werden.¹²⁶ Für das Bundesgericht war aus den Akten «mit Bestimmtheit» zu entnehmen, dass sich der Kläger am Aufstand beteiligt hatte. Der Zustand der gestörten öffentlichen Ordnung war «noch nicht ganz vorüber» und die gesetzlichen Behörden noch nicht in der Lage die Zerstörung des Eigentums des Klägers zu verhindern. Da der Kläger diesen Zustand aber mitverschuldet hatte, musste auch sein Schaden «als ein selbstverschuldeter angesehen werden».¹²⁷ Der Kläger konnte in Bezug auf seine Teilnahme am Aufstand von der Amnestie profitieren, weshalb es in den Augen einer Mehrheit der Bundesrichter nicht statthaft war, dass er nun im Zusammenhang mit Anderen, die wie er von dieser Amnestie profitierten, eine Klage auf Schadenersatz gegen den Bund ableiten wollte.¹²⁸ Dass der Kanton Neuenburg in Absprache mit dem Bund die zivilrechtlichen Schäden, die durch Royalisten verursacht worden sind, abgegolten hatte, dazu äusserte sich das Bundesgericht nicht.

Das Bundesgericht wies in einem knappen Entscheid von sechs gegen fünf Stimmen die Klage Wolfraths ab¹²⁹ und auferlegte ihm eine vergleichsweise hohe Gerichtsgebühr von Fr. 200.– sowie eine ausserordentlich hohe Parteientschädigung von Fr. 400.–.

6. Zwischenfazit

Bereits die Berichterstattung der ZSR lässt aufhorchen, bemerkt sie doch in einer Fussnote, dass «sämmliche graduierte[n] Juristen des Gerichtes» die Klage gutheissen wollten. So stimmten der Referent Jakob Dubs, Bundesge-

¹²⁵ Vgl. Urteil des Bundesgerichts (Anm. 4), S. 19 f. Ziff. 1; ZSR IX (1861), S. 27 Ziff. 1.

¹²⁶ Vgl. Urteil des Bundesgerichts (Anm. 4), S. 20 Ziff. 2; ZSR IX (1861), S. 27 f. Ziff. 2.

¹²⁷ Vgl. Urteil des Bundesgerichts (Anm. 4), S. 21 Ziff. 3; ZSR IX (1861), S. 28 Ziff. 3.

¹²⁸ Vgl. Urteil des Bundesgerichts (Anm. 4), S. 21 Ziff. 4; ZSR IX (1861), S. 28 Ziff. 4.

¹²⁹ Vgl. Journal de Genève vom 28. Dezember 1859, Nr. 306, S. 2; NZZ vom 21. Dezember 1859, Nr. 355, S. 3; von Gunten (Anm. 4), S. 205; ZSR IX (1861), S. 28 Anm. 4.

richtspräsident Kasimir Pfyffer, Johann Jakob Blumer, Eduard Eugen Blösch sowie der nicht doktorierte Nicolaus Hermann dafür, die Klage grundsätzlich zuzulassen.¹³⁰ Die Verhandlung des Bundesgerichts dauerte auch dementsprechend lange acht Stunden.¹³¹ Diese Minderheit war der Ansicht, dass der Staat zwar mittels Amnestie ohne Weiteres die Strafverfolgung aufheben könne, dass er zivilrechtliche Schadenersatzansprüche aber nur unter Entschädigung aufheben dürfe.¹³² Laut dem Journal de Genève waren auch Teile der Mehrheit des Bundesgerichts dieser Auffassung, wollten diese Entschädigung aber von einer Entscheidung der Bundeversammlung abhängig machen.¹³³ Ersatzrichter Häberlin wollte die Sache dementsprechend mehr unter «dem staatsrechtlichen Gesichtspunkte», als unter dem «theoretischen» betrachtet haben.¹³⁴ Auf diese Diskrepanz zwischen graduierte Richtern und solchen, die lediglich studiert hatten, komme ich unten (8.) zu sprechen.

Wolfrath und sein Anwalt konnten aus diesem Urteil nun den Schluss ziehen, dass sie einerseits die Rechtswissenschaft auf ihrer Seite hatten und ausserdem ein Teil der Mehrheit der Bundesrichter ebenfalls der Ansicht war, dass man dem Buchdrucker mindestens unter dem Titel der Billigkeit eine Entschädigung zukommen lassen sollte. Das Journal de Genève brachte das folgendermassen zum Ausdruck: «Il est donc permis de présumer que la Confédération, en présence de ce jugement fera *volontairement*¹³⁵ quelque chose de ce que le tribunal ne voulait pas admettre que la Confédération fût tenue de faire».¹³⁶

7. Petition an die Bundesversammlung

a) Bericht des Bundesrates

Motiviert durch die Erwägungen der graduierten Minderheit des Bundesgerichtes und durch seinen Anwalt, richtete Wolfrath am 16. Januar 1860 eine

¹³⁰ Vgl. ZSR IX (1861), S. 28 Anm. 4; NZZ vom 22. Dezember 1859, Nr. 356, S. 3.

¹³¹ Vgl. Intelligenzblatt für die Stadt Bern vom 22. Dezember 1859, Nr. 354, S. 5.

¹³² NZZ vom 22. Dezember 1859, Nr. 356, S. 3; Journal de Genève vom 28. Dezember 1859, Nr. 306, S. 2.

¹³³ Vgl. Journal de Genève vom 28. Dezember 1859, Nr. 306, S. 2; in diesem Sinne auch Ersatzrichter Eduard Häberlin in der Thurgauer Zeitung vom 30. Dezember 1859, Nr. 310, S. 2.

¹³⁴ Vgl. Thurgauer Zeitung vom 30. Dezember 1859, Nr. 310, S. 2.

¹³⁵ Hervorhebung durch den Autor.

¹³⁶ Journal de Genève vom 28. Dezember 1859, Nr. 306, S. 2.

Petition an die Bundesversammlung.¹³⁷ In diesem Gesuch bat Henri Wolfrath die Bundesversammlung darum, ihm den Schaden an seiner Druckerei zu ersetzen, aus Billigkeit und im Hinblick auf die öffentliche Moral.¹³⁸ Die Bundesversammlung wies das Gesuch an den Bundesrat, damit dieser ihr einen Bericht und Vorschläge unterbreiten sollte.¹³⁹

Der Bundesrat erstattete daraufhin Bericht an den Nationalrat, worin er das Gesuch aus mehreren Gründen ablehnte. Da sich das Gesuch auf die Billigkeit und nicht auf striktes Recht stützte, war der Bundesrat offenbar der Ansicht, er sei auch nicht mehr an rechtsstaatliche Prinzipien gebunden. So sei Wolfrath «als erster und Haupturheber» der Zerstörung seiner Druckerei zu betrachten, da diese eine «Folge» seines Verhaltens sei. Seine frühere Parteinahme für die Royalisten in seiner Zeitung – im Rahmen der an sich gewährleisteten Meinungsfreiheit – wurde nun plötzlich in einer Linie mit seiner Tätigkeit für die Aufständischen gesehen. Obwohl ihm die Teilnahme an den Vorbereitungen der Verschwörung nicht nachgewiesen wurde, war für den Bundesrat erwiesen, dass der Buchdrucker daran "freiwillig und seit langem" teilgenommen hatte. Die Unterscheidung zwischen berechtigter Parteinahme in politischer Hinsicht verschwamm also mit der kriminellen Verschwörung der Insurgenten.

Eher mag das zweite Argument des Bundesrats überzeugen: Hätte Wolfrath nicht selbst von der Amnestie profitieren können, so wäre er für seine Handlungen im Rahmen des Aufstandes voraussichtlich angeklagt und womöglich verurteilt worden.¹⁴⁰ In diesem Sinne warf der Bundesrat dem Buchdrucker widersprüchliches Verhalten vor und war der Ansicht, dass im Gegenteil gerade eine Entschädigung von Wolfrath die öffentliche Moral verletzen könnte. Womöglich hatte er mit dieser Aussage sogar Recht, löste das Verhalten Wolfraths im Rahmen des Aufstandes doch heftige Gemütsbewegungen innerhalb des republikanisch gesinnten Teils der Bevölkerung aus. Untersuchungsrichter Duplan-Veillon riet Wolfrath anlässlich der Entlassung aus der Untersuchungshaft, sich so wenig wie möglich auf der Strasse zu zeigen.¹⁴¹

¹³⁷ Vgl. Journal de Genève vom 17. Januar 1860, Nr. 14, S. 3. Scheinbar ging die Initiative zu diesem Gesuch nicht von ihm aus, sondern von seinen Freunden und seinen Anwälten, unter ihnen der Ständerat Niklaus Niggeler, vgl. von Gunten (Anm. 4), S. 205.

¹³⁸ Vgl. Bericht Bundesrat an NR (Anm. 24), BBl 1860 II 531.

¹³⁹ Vgl. Journal de Genève vom 27. Januar 1860, Nr. 23, S. 1; Intelligenzblatt für die Stadt Bern vom 25. Januar 1860, Nr. 24, S. 3.

¹⁴⁰ Vgl. Bericht Bundesrat an NR (Anm. 24), BBl 1860 II 536.

¹⁴¹ Vgl. von Gunten (Anm. 4), S. 202.

b) **Debatte im Nationalrat**

Am 6. Juli beriet der Nationalrat das Gesuch des Buchdruckers Wolfrath. Die Stellungnahme der zuständigen Kommission stellte klar, dass sie sich nicht zu rechtlichen Aspekten des Falles äussern wollte, sondern das Gesuch lediglich nach Billigkeit, Gnade und Milde beurteilte. Die Kommission war einstimmig der Meinung, dass es andere Opfer des Aufstandes gebe, die die Hilfe der Eidgenossenschaft eher nötig hätten und dass der Bund mit einer Entschädigung Wolfraths einen Präzedenzfall schaffen würde, dem andere folgen würden. Die Kommission beantragte einen Beschluss, wonach über die Petition zur Tagesordnung geschritten werden sollte. Nachdem der Nationalratspräsident die Diskussion über den Antrag eröffnet hatte, blieb es eine ganze Weile ruhig im Saal, so dass es schien, als würde der Antrag ohne Widerstand angenommen. Doch meldete sich darauf Nationalrat Christoph Albert Kurz zu Wort,¹⁴² der es als seine Pflicht ansah, seine Beschwerde auch vor dem Nationalrat zu vertreten. Für Kurz stand fest, dass die Neuenburger Autoritäten zum Zeitpunkt, als Wolfraths Druckerei verwüstet worden war, bereits wieder die Kontrolle über die Staatsgewalt übernommen hatten und damit zum Schutz der Bürger verpflichtet waren. Ausserdem wurde die Druckerei in die Obhut des Präfekten von Neuenburg gestellt, indem diesem die Schlüssel zum Gebäude übergeben worden waren. Kurz anerkannte die Vorwürfe, die man Wolfrath machen konnte bezüglich seiner Publikationen, doch wehrte sich der Berner Fürsprecher dagegen, dass man auf diese Weise das brutale Vorgehen der Randalierer legitimiere.¹⁴³

Dieses Votum blieb nicht ohne Widerspruch. Bundesrat Frey-Herosé – selbst als eidgenössischer Kommissär in Neuenburg – machte darauf aufmerksam, dass Wolfrath keineswegs nur am Rande am Aufstand beteiligt war. Im Gegenteil habe er kein einziges Mal auch nur den geringsten Protest geäussert und sei ausserdem mit der Waffe in der Hand im Schloss verhaftet worden.¹⁴⁴ Überhaupt scheinen sich vor allem diejenigen Abgeordneten zu Wort gemeldet haben, die bereits im Vorfeld in der Sache involviert gewesen waren. So liess sich auch Fürsprecher Bützberger in der Sache vernehmen, der den Bundesrat im Falle Wolfrath vor dem Bundesgericht vertreten hatte. Und vom Zwang rechtlich zu argumentieren befreit, brachte es Bützberger auf den (republikanischen) Punkt, indem er vorschlug, es sollten doch besser die politischen Freunde Wolfraths diesen entschädigen. Diesen würden laut Bützberger auch sicher nicht die finanziellen Mittel dazu fehlen. Die grosse

¹⁴² Das Journal de Genève behauptet, dass Kurz Wolfrath zwei Jahre zuvor vor dem Bundesgericht vertreten habe, das ist jedoch nicht korrekt. Wolfraths Vertreter vor Bundesgericht war – wie oben erwähnt – Ständerat Niggeler.

¹⁴³ Vgl. Journal de Genève vom 10. Juli 1860, Nr. 162, S. 1.

¹⁴⁴ Vgl. Anm. 19.

Mehrheit der Abgeordneten folgte dem Antrag der Kommission und wies Wolfraths Gesuch ab.¹⁴⁵

c) **Debatte im Ständerat und Bundesbeschluss**

Auch die Kommission des Ständerats stellte den Antrag, es sei zur Tagesordnung über zu gehen. Hier wandte sich Ständerat Niggeler – Anwalt Wolfraths vor Bundesgericht – gegen den Antrag der Kommission. Er stützte sich dabei im Wesentlichen auf das Gutachten von Johann Konrad Kern,¹⁴⁶ wonach die Eidgenossenschaft durch die Amnestie an die Stelle der Schädiger getreten sei. Dieser Ansicht schlossen sich zwar einige Abgeordnete an, der Antrag der Kommission wurde aber schliesslich doch mit 26:9 Stimmen angenommen.¹⁴⁷ Auch der Hinweis Niggelers, dass das Urteil des Bundesgerichts nur ganz knapp zu Stande gekommen sei und auch Richter der Mehrheit der Ansicht waren, dass Wolfrath eine Entschädigung durch die Bundesversammlung zustehe, konnte die Ständeräte nicht überzeugen.¹⁴⁸

So erliess die Bundesversammlung am 16. Juli 1860 den «Bundesbeschluss betreffend das Schadenersatzbegehren des Herrn Buchdrucker Wolfrath in Neuenburg», laut welchem in dieser Sache «zur Tagesordnung zu schreiten sei».¹⁴⁹

d) **Wolfraths Reaktion**

Henri Wolfrath beschrieb in einem Brief an einen Freund sehr treffend, wie sein Fall in den grösseren Zusammenhang einzuordnen war: «Dans un temps comme celui-ci où on voudrait pouvoir s'effacer et se faire oublier, il est particulièrement pénible d'être si longtemps la pâture des journaux et d'aller pendant plus de trois ans d'une autorité à l'autre sans trouver justice et réparation [...]». Ihm blieb nicht Anderes übrig, als die Hoffnung «accomplir une fois cette réparation à l'égard de mes enfants».¹⁵⁰

¹⁴⁵ Vgl. Journal de Genève vom 10. Juli 1860, Nr. 162, S. 2.

¹⁴⁶ Vgl. oben Anm. 68.

¹⁴⁷ Vgl. Intelligenzblatt für die Stadt Bern vom 17. Juli 1860, Nr. 197, S. 3.

¹⁴⁸ Vgl. Journal de Genève vom 18. Juli 1860, Nr. 169, S. 1.

¹⁴⁹ AS VI 539.

¹⁵⁰ Zitiert bei von Gunten (Anm. 4), S. 206. Scheinbar ist Wolfrath dies geglückt, seine Enkel haben das Feuille d'avis, das seit 1988 L'Express heisst, weitergeführt, bis sie ihren Anteil am Verlag 2002 an die französische Pressegruppe Hersant verkauften. Vgl. Ernst Bollinger, Express L', in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Bd. 4, Basel 2005, S. 358.

8. Kabinettsjustiz oder Wissenschaftlichkeit?

Der Ersatzrichter Eduard Häberlin¹⁵¹ hatte in seinen mündlichen Ausführungen erwähnt, dass er zwar einen rechtlichen Anspruch Wolfraths auf Entschädigung ablehne, dass er aber durchaus der Meinung sei, die politischen Behörden könnten ihm womöglich eine gewisse Wiedergutmachung aus Gründen der Billigkeit zukommen lassen.¹⁵² Ob es ihm damit ernst war, ist aufgrund seiner rechtlichen Beurteilung des Falles zwar unsicher, auf jeden Fall fand diese Ansicht in der Bundesversammlung kein Gehör, im Gegenteil beriefen sich die Abgeordneten gerade darauf, dass das Bundesgericht Wolfrath einen rechtlichen Anspruch verweigert hatte. Die Erörterungen von Billigkeit und Moral durch die Bundesrichter stiessen in den Räten auf taube Ohren. Die Abgeordneten taten wozu sie gewählt worden waren, sie betrieben Politik. Dazu gehörte es auch, das Urteil des Bundesgerichts in die parlamentarische Debatte einzuführen, jedoch lediglich als politisches Argument, um einen Anspruch von Wolfrath – der politisch nicht mehrheitsfähig war – in begründeter Weise zu verweigern.

Gewisse Mitglieder der Mehrheit des Bundesgerichts waren sogar der Meinung, dass es dem Staat nicht gestattet sein dürfe, zivilrechtliche Ansprüche und Garantien einfach aufzuheben.¹⁵³ Die Mehrheit der Bundesrichter –

¹⁵¹ Eduard Häberlin (1820–1884). Als Sohn eines Advokaten geboren, studierte Häberlin in Zürich und Heidelberg Rechtswissenschaften (1840–43) und erwarb anschliessend das Thurgauer Anwaltpatent, was ihm ermöglichte, ab 1843 als Anwalt in Bissegg und Weinfelden zu praktizieren. Häberlin bekleidete diverse kantonale Stellen, so war er Thurgauer Staatsanwalt (1852–69), Mitglied des Obergerichts, Friedensrichter in Weinfelden und Bezirksgerichtsschreiber in Arbon. Von 1849 bis 1872 war er Thurgauer Kantonsrat, was es ihm ermöglichte auch in der Bundespolitik Fuss zu fassen. Häberlin war Nationalrat (1851–57), Ständerat (1851 und 1857–69) und Bundesrichter (1862–72). Sein zentrales Tätigkeitsgebiet war der Eisenbahnbau, wo er VR der NOB (1853–58) und anschliessend Vertreter des Kantons Thurgau in der Direktion derselben Bahn war. Seine starke Stellung im Kanton Thurgau, welche als «System H.» bezeichnet wurde, brachte ihn in scharfen Gegensatz zu seinen demokratischen Gegnern. Nach einer Verfassungsrevision im Kanton Thurgau, welche direkt auf die Machtstellung Häberlins abzielte, konnte Häberlin seine Stellung nicht mehr halten und war ab 1877 bis zu seinem Tode 1884 wieder als Anwalt in Weinfelden tätig. Vgl. Verena Rothenbühler, Häberlin, Eduard, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Bd. 6, Basel 2007, S. 7 f.

¹⁵² Vgl. Häberlin in der Thurgauer Zeitung vom 29. Dezember 1859, Nr. 309, S. 2 und vom 30. Dezember 1859, Nr. 310, S. 2; sowie Journal de Genève vom 28. Dezember 1859, Nr. 306, S. 2 (ohne Erwähnung welche Richter dieser Meinung waren).

¹⁵³ Journal de Genève vom 28. Dezember 1859, Nr. 306, S. 2. In heutiger Zeit kommt dem südafrikanischen Amnestieausschuss ebenfalls eine solche ungewöhnlich weitgehende Kompetenz zu, wonach dieser sowohl die strafrechtliche Verfolgung, als auch die zivilrechtliche Haftung des Täters ausschliessen kann, vgl. dazu Gerhard

im Gegensatz zu «sämmliche[n] graduierte[n] Juristen des Gerichts»¹⁵⁴ – war aber nicht bereit daraus den rechtlichen Schluss zu ziehen, dass der Bund zwar die Wirkungen einer Amnestie auch auf zivilrechtliche Ansprüche ausdehnen kann, dass er dann aber für verunmöglichte zivilrechtliche Ansprüche garantieren muss. Nicht umsonst waren die wissenschaftlich tätigen Bundesrichter anderer Meinung. Jakob Dubs, Kasimir Pfyffer, Johann Jakob Blumer, Eduard Blösch und Kantonsgerichtspräsident Nicolaus Hermann scheinen sich bewusst gewesen zu sein, dass sich die Rechtswissenschaft der Zeit in dieser Frage ziemlich einig war. So beschränkte die Wissenschaft die Wirkungen einer Amnestie oder einer Begnadigung einzig auf die strafrechtlichen Folgen eines Verbrechens.¹⁵⁵ Wilhelm von Brauer bezeichnete es gar als «Kabinettsjustiz», wenn der Staat mittels Amnestie zivilrechtliche Ansprüche ohne gesetzliche Grundlage verhindere.¹⁵⁶ Für die Begnadigung sah Art. 174 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851¹⁵⁷ ausdrücklich vor, dass diese «keinen Einfluss auf die zivilrechtlichen Folgen eines Verbrechens oder Urteils» ausübe.

Die Terminologie von Amnestie und Begnadigung wurde in der Zeit nicht ganz einheitlich verwendet, doch scheint die Wissenschaft die Begriffe grundsätzlich nach ihrem Zweck unterschieden zu haben. So erfolge eine Begnadigung aus einer «höheren Gerechtigkeit» und sei eine «Maßregel des Rechts», während die Amnestie ein «Akt höherer Politik» sei.¹⁵⁸ Diese Auffassung vertrat anfangs des 20. Jahrhunderts auch Jakob Schollenberger und bezeichnete die Amnestie im Gegensatz zur Begnadigung als «gar keine Sache des Rechts». Daraus zog er den radikalen Schluss, dass eine Amnestie gar keiner gesetzlichen Grundlage bedürfe, da sie direkt aus dem Notrecht des Staates abzuleiten sei, dessen Grund in einer «höhere[n] Zweckmässigkeit»

Werle, Ohne Wahrheit keine Versöhnung! Der südafrikanische Rechtsstaat und die Apartheid-Vergangenheit, Antrittsvorlesung 18. Mai 1995, Berlin 1996; Berthold Meyer, Formen der Konfliktregelung: Eine Einführung mit Quellen, Leverkusen 1997, S. 386.

¹⁵⁴ ZSR IX (1861), S. 28 Anm. 4, vgl. auch oben 5.1.

¹⁵⁵ Vgl. Jodocus Donatus Hubertus Temme, Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts, Aarau 1855, S. 310; Carl Stooss, Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts, Bd. 1, Basel und Genf 1892, S. 460; Ernst Delaquis, Begnadigung, in: Wörterbuch des deutschen Staats und Verwaltungsrechts, hrsg. von Mar Fleischmann, Bd. 1, Tübingen 1911, S. 374 ff. (376); Wilhelm Brauer, Amnestie, in: Deutsches Staats-Wörterbuch, hrsg. von Johann Jakob Bluntschli, Bd. 1, Stuttgart und Leipzig 1857, S. 197 ff. (200).

¹⁵⁶ Brauer (Anm. 155), S. 200.

¹⁵⁷ AS II 743 ff.

¹⁵⁸ Brauer (Anm. 155), S. 198.

zu suchen sei.¹⁵⁹ Dieser Meinung war auch Bundesrichter Wilhelm Vigier. Für ihn konnte die Bundesversammlung eine Amnestie ohne Weiteres auf die zivilrechtlichen Folgen ausdehnen und war dafür keinem Richter verantwortlich.

Gottlieb Jäger argumentierte weniger wissenschaftlich dafür umso bedenklicher. Für ihn hatten die Angreifer rechtmässig gehandelt, indem sie sich gegen den Aufstand in berechtigter Weise gewehrt hatten. Der Schaden Wolfraths sei somit, durch die Teilnahme am Aufstand, selbst verschuldet und «ungefähr auf gleiche Linie mit dem Zufall zu stellen».¹⁶⁰ Auch Häberlin verfolgte eine etwas seltsame Argumentationslinie, indem die politischen Vergehen für ihn «im Zustande der Anarchie» geschehen seien, für welche bekanntlich die Amnestie eingetreten sei. Seiner Meinung nach dürften diese Ereignisse «nicht hinterher unter die privatrechtlichen Grundsätze einer gewöhnlichen Eigenthumsbeschädigung» gestellt werden.¹⁶¹ In seinem Schlusswort liess Häberlin auch unverhohlen zum Ausdruck kommen, dass er es ablehne «diese oder jene theoretischen Lehrsätze, wenn auch im Sinne grösseren Schutzes der individuellen Rechte [...] zur Geltung zu bringen». Es war für ihn klar, dass «die weitere Entwicklung des schweizerischen Staatsrechtes [...] den gesetzgebenden Organen vorbehalten» bleiben sollte. Womit auch die Analyse der Bundesverfassung von 1848 durch Werner Kägi einmal mehr bestätigt wird, wonach diese nicht den individuellen Rechtsschutz garantieren sollte, sondern den Vorrang des demokratischen Prinzips und die nötige Rechtseinheit gewährleisten sollte.¹⁶²

In diesem Sinne kann das Urteil gegen Henri Wolfrath auch unter dem Aspekt gesehen werden, dass sich ein geradezu absolutistisch-demokratisches Verständnis des Rechts im Bundesgericht mit juristisch fragwürdigen Begründungen in knapper Mehrheit durchgesetzt hatte.

¹⁵⁹ Vgl. Jakob Schollenberger, *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft: Kommentar mit Einleitung*, Berlin 1905, S. 508 f.

¹⁶⁰ Man erfährt einzelne Voten leider nur aus der Feder von Suppleant Häberlin, vgl. *Thurgauer Zeitung* vom 30. Dezember 1859, Nr. 310, S. 1.

¹⁶¹ Vgl. *Thurgauer Zeitung* vom 30. Dezember 1859, Nr. 310, S. 1 f.

¹⁶² Vgl. Kägi (Anm. 101), S. 185 ff.